

Sport-Club Friedrichshafen 1950 e.V.



Satzung

des Sport-Club Friedrichshafen 1950 e.V.

Friedrichshafen im Juni 1983
Friedrichshafen im Jahre 2011

1. Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Sport-Club Friedrichshafen 1950 e.V.

(Kurzbezeichnung: S.C. Friedrichshafen).

Er wurde im Jahre 1950 gegründet und am 18. November 1959 in das Vereinsregister des Amtsgericht Tettnang unter der Nummer VR 144 eingetragen. Am 14. Juli 1972 wurde in einer Mitgliederversammlung die Satzung geändert, so daß der Name Friedrichshafener Sport-Club in den heutigen Namen Sport-Club Friedrichshafen 1950 e.V. in das Vereinsregister unter der Nummer VR 61 eingetragen ist.

Die Farben des Vereins sind grün – weiß.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember (Kalenderjahr).

Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichshafen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.) Der Verein trägt den Namen Sport-Club Friedrichshafen 1950 e.V. (Kurzbezeichnung: SC Friedrichshafen).

2.) Er wurde im Jahre 1950 gegründet und am 18. November 1959 in das Vereinsregister des Amtsgericht Tettnang unter der Nummer VR 144 eingetragen. Am 14. Juli 1972 wurde in einer Mitgliederversammlung die Satzung geändert, so daß der Name Friedrichshafener Sport-Club in den heutigen Namen Sport-Club Friedrichshafen 1950 e.V. in das Vereinsregister unter der Nummer VR 61 eingetragen ist. Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichshafen. Die Farben des Vereins sind grün – weiß.

3.) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember (Kalenderjahr).

4.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten die im Verein betrieben werden.

2. Zweck des Vereins

Der Verein ist gemeinnützig und dient ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der körperlich – und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege des Sports.

Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1.) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten fürgrundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

3. Vereinsabteilungen

Der Verein gliedert sich zur Durchführung der verschiedenen Sportabteilungen in einzelne Abteilungen. Die Abteilungen führen die Namen:

- Fußball-Abteilung
- Tennis-Abteilung

Jede Abteilung führt eine Abteilungsordnung. Die Errichtung weiterer Abteilungen ist möglich (Müssen einem Fachverband angehören).

§ 3 Vereinsabteilungen

1.) Der Verein gliedert sich zur Durchführung der verschiedenen Sportabteilungen in einzelne Abteilungen. Die Abteilungen führen die Namen:

- Fußball-Abteilung
- Tennis-Abteilung

2.) Jede Abteilung führt eine Abteilungsordnung. Die Errichtung weiterer Abteilungen ist möglich (Müssen einem Fachverband angehören).

4. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Aktiven Mitgliedern
- b) Passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Aktives Mitglied ist, wer aktiv am Übungs – oder Spielbetrieb teilnimmt, oder in der Leitung des Vereins oder einer Abteilung tätig ist.

Passives Mitglied ist, wer nicht am Übungs – oder Spielbetrieb teilnimmt, den Verein aber durch seine Beitragszahlung unterstützt.

Zum Ehrenmitglied kann der Verein durch Beschluß des Hauptausschusses ernennen, wer sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste erworben hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf

einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

3.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

4.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

5.) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied im Sinne der Satzung kann jede Person werden. Die Vereinsmitgliedschaft wird durch Eintritt in den Gesamtverein oder einer seiner Abteilungen erworben. Jugendliche unter 18 Jahren können als Jugendliche in den Verein aufgenommen werden, wenn die Einwilligung der Eltern oder sonstige gesetzlichen Vertretern vorliegt. Sie gelten als dem Verein zugehörig, besitzen aber kein Stimmrecht im Sinne der Satzung. Die Aufnahme in den Verein kann vom Hauptausschuß ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an die Abteilungsleiter zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

2.) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

3.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

4.) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in).

5.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen

relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

6.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 4) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit im Verein endet:

a) durch Austrittserklärung, die jederzeit nach Bezahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr ausgesprochen werden kann. Die Bezahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr kann in begründeten Fällen nach Genehmigung des Hauptausschusses erlassen werden.

b) durch Ausschluß, hervorgerufen durch ein dem Sport – und Vereinsansehen schädigendes Verhalten. Der Ausschluß kann durch Abteilungsausschuß bzw. dem Hauptausschuß beantragt, jedoch nur vom Hauptausschuß beschlossen werden.

c) Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Beiträgen und abteilungsbezogenen Verpflichtungen (Umlagen Arbeitsleistung) im Rückstand von 6 Monaten ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:

- a) bei der Aufnahme in der Verein eine Aufnahmegebühr,
- b) einen Jahresbeitrag

2.) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

3.) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

4.) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.

7. Pflichten und Rechte der Mitgliedern

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein und Abteilungen in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, ihn durch regen Besuch des Übungsbetriebes und der Veranstaltungen zu fördern und den Beitrag jeder Abteilung pünktlich zu bezahlen. Die Mitglieder sind berechtigt, die Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins nach Erfüllung ihrer Beitragspflicht zu benützen, an Veranstaltungen teilzunehmen

und das satzungsmäßig festgelegte Stimmrecht auszuüben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

2.) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Abteilungsleiter erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

8. Vereinsorgane

- a) Der Vorstand
- b) Der Hauptausschuß
- c) Die Vereins-Generalversammlung
- d) Die Abteilungsausschüsse
- e) Die Abteilungs-Hauptversammlung

§ 8 Organe des Vereins

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand

3.) Der Hauptausschuss

9. **Vorstandschafft**

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Hauptkassier

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen, er beruft und leitet die Sitzungen des Hauptausschusses, die Generalversammlung.

Dem Geschäftsführer obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

Der Hauptkassier führt die Kassengeschäfte des Vereins und die Vermögensverwaltung.

Der Vorstand nimmt alle über den Rahmen der einzelnen Abteilungen hinausragenden Interessen des Vereins wahr. Dabei ist er an die Beschlüsse des Hauptausschusses und der Generalversammlung gebunden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

10. **Der Hauptausschuss**

Der Hauptausschuß setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Der Vorstand
- b) Die Abteilungsleiter oder Vertreter

Der Hauptausschuß bestimmt die Richtlinien für die Vereinstätigkeit und für die Geschäftsführung des Vorstandes. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte aller Mitglieder des Hauptausschusses anwesend ist und wenn die Sitzung mindestens 5 Tage vorher einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Verhinderungsfalle kann ein Ausschußmitglied einen bevollmächtigten Vertreter aus seiner Abteilung bestimmen.

Der Hauptausschuß ist berechtigt für bestimmte Aufgaben Fachkräfte mit beratender Stimme zu berufen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

2.) Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen /

deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung („Schwäbische Zeitung / Südkurier“) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

3.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

4.) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

8.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

11. Die Abteilungsausschüsse

Die Abteilungs-Ausschüsse bestehen in der Regel aus:

a) Dem Abteilungsleiter

b) Beisitzern aus den Reihen der Abteilungs-Mitglieder

Sämtliche Angehörige der Abteilungsausschüsse einschließlich dem Abteilungsleiter werden von der Abteilungs-Hauptversammlung gewählt.

Für die Durchführung des laufenden Übungsbetriebs können die Abteilungen Übungsleiter heranziehen, die in den Abteilungsausschüssen jedoch nur beratende Stimmen haben. Die Abteilungsausschüsse nehmen für ihren Bereich die Aufgaben wahr, die im Gesamtverein dem Vorstand und dem Hauptausschuß obliegt.

Der 1. Vorsitzende kann den Abteilungs-Ausschußsitzungen beiwohnen, er ist deshalb von solchen zu verständigen. Er kann weitere Vorstandsmitglieder zur Teilnahme auffordern. Zu den Sitzungen muß mindesten 5 Tage vorher eingeladen werden.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen

- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

12. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung wird im ersten Halbjahr nach Ablauf des Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, einberufen. Eine solche kann jedoch auch zwischenzeitlich stattfinden, wenn der Vorstand es beschließt, oder 2/3 des Hauptausschusses oder ¼ der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe es verlangen. Die Einberufung einer Generalversammlung muß unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher durch die Tagespresse erfolgen. Anträge für die Generalversammlung sind spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung dem Geschäftsführer schriftlich einzureichen.

Die Generalversammlung nimmt die Geschäftsberichte entgegen und erteilt den Vereinsorganen Entlastung. Sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie beschließt über die ihr durch den Vorstand den Ausschuß oder die Mitglieder zur Entscheidung vorgebrachten Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit.

Über den Verlauf der Generalversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Abteilungs-Hauptversammlung

Für Einberufung und Aufgaben der Abteilungs-Hauptversammlung gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 10.

13. Abteilungs-Hauptversammlung

Für Einberufung und Aufgaben der Abteilungs-Hauptversammlung gelten sinngemäß die Bestimmungen des Absatz 12.

§ 13 Vorstand

1.) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus vier Personen:

- a) Der/die erste Vorsitzende
- b) Der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) Der/die Schatzmeister/in
- d) Der/die Schriftführer/in

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 €, welche (sind für den

Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Hauptausschusses hierzu erteilt ist) die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist.

2.) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

4.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

14. Beiträge – Finanzwesen – Vermögen

Der Grundbeitrag wird vom Hauptausschuß festgelegt. Die Abteilungen sind berechtigt, darüber hinaus Sonderbeiträge festzulegen, die Höhe derselben bestimmen der Abteilungsausschuß. Die Beiträge werden von den einzelnen Abteilungen selbst eingezogen. Die Abteilungen haben einen Teil der Grundbeiträge an den Hauptverein abzuführen. Höhe bestimmt der Hauptausschuß. Die Festlegung der Höhe der Abteilungsbeiträge bleibt den Abteilungen überlassen. Das Kassenwesen und Vermögen der einzelnen Abteilungen wird von diesen selbst verwaltet. Die laufenden Ausgaben der Abteilungen werden bestritten aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen der Abteilungen
- b) Einnahmen aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen der Abteilungen
- c) Freiwilligen Zuwendungen und Schenkungen

Die Jahresabrechnung der Abteilungen sowie die Vermögensübersicht müssen dem Vorstand 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich vorgelegt werden. Abteilungen dürfen ohne Genehmigung des Vorstandes keine Schulden machen. Vermögensveräußerung und Schenkung durch eine Abteilung bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses. Die Versicherung der Mitglieder gegen

Haftung und Unfall ist Aufgabe des Vereins und nicht der einzelnen Abteilungen. Die Prämien hierfür sind aus den dem Verein zugestandenen anteiligen Grundbeiträgen zu decken.

Den Beitrag zum Württembergischen Landessportbund e.V. trägt der Verein, zu den Fachverbänden die einzelnen Abteilungen. Der Hauptausschuß kann Abteilungen zu Sonderleistungen für außerordentliche Ausgaben des Gesamtvereins heranziehen. Im Weigerungsfalle entscheidet hier die Jahres-Generalversammlung oder eine außerordentliche Generalversammlung. Die Verwertung von Abteilungs-Inventar für Zwecke des Gesamtvereins kann nur durch Beschluß der zur Abgabe aufgeforderten Abteilungen erfolgen.

Zuschüsse vom WLSB, städt. Sportförderung oder anderer Organisationen, die auf Mitglieder und Anlagen bezogen sind, sind abteilungsmäßig aufzuteilen.

§ 14 Hauptausschuss

1.) Der Hauptausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Der Vorstand
- b) Die Abteilungsleiter oder deren Vertreter

2.) Der Hauptausschuß bestimmt die Richtlinien für die Vereinstätigkeit und für die Geschäftsführung des Vorstandes. Weitere Aufgaben des Hauptausschusses sind:

- Berichte aus den Abteilungen an den Vorstand
- Entscheidung über die Höhe der Abteilungsumlagen an den Hauptverein.
- Organisation und Durchführung von Jubiläen

Der Hauptausschuß ist berechtigt für bestimmte Aufgaben Fachkräfte mit beratender Stimme zu berufen.

3.) Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte aller Mitglieder des Hauptausschusses anwesend ist. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4.) Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende des Vereins lädt zur Hauptausschusssitzung schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Im Verhinderungsfalle kann ein Ausschußmitglied einen bevollmächtigten Vertreter aus seiner Abteilung bestimmen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Hauptausschuss muss ebenfalls einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, die die Einberufung des Hauptausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen.

5.) Die Hauptausschusssitzungen werden vom/von dem/der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

15. Unterhaltung und Pflege von Anlagen und Geräte und deren Benutzung

a) Die Abteilungen sind verpflichtet, die von ihr benützten Anlagen und Geräte sorgfältig zu behandeln und zu pflegen. Die Kosten für den Unterhalt trägt der Hauptverein, wenn die Anschaffung durch diesen erfolgte.

Die Abteilungen können jedoch zur Mithilfe herangezogen werden. Dies bezieht sich hauptsächlich auf Anlagen und Geräte, die von mehreren Abteilungen benutzt werden. Die Höhe des Abteilungs-Zuschusses richtet sich nach der Benützung und wird vom Hauptausschuß im Weigerungsfalle von der Jahres-Generalversammlung oder einer außerordentlichen Generalversammlung festgelegt.

b) Soweit Anlagen und Geräte von Abteilungen aus eigenen Mitteln angeschafft wurden, ist für den Unterhalt derselben die betreffende Abteilung allein verantwortlich, sie trägt auch alle hierfür anfallenden Kosten. Die Abteilung hat dafür das Recht der alleinigen Benutzung. Zu diesem Zweck aus eigenen Abteilungsmitteln angeschafften Geräteräumen stehen ebenfalls dieser Abteilung zur alleinigen Benutzung zur Verfügung.

§ 15 Die Abteilungsausschüsse

1.) Die Abteilungs-Ausschüsse bestehen in der Regel aus:

a) Dem Abteilungsleiter

b) Beisitzern aus den Reihen der Abteilungs-Mitglieder

2.) Sämtliche Angehörige der Abteilungsausschüsse einschließlich dem Abteilungs-Leiter werden von der Abteilungs-Hauptversammlung gewählt.

3.) Für die Durchführung des laufenden Übungsbetriebs können die Abteilungen Übungsleiter heranziehen, die in den Abteilungsausschüssen jedoch nur beratende Stimmen haben. Die Abteilungsausschüsse nehmen für ihren Bereich die Aufgaben wahr, die im Gesamtverein dem Vorstand und dem Hauptausschuß obliegt.

4.) Der 1. Vorsitzende kann den Abteilungs-Ausschußsitzungen beiwohnen, er ist deshalb von solchen zu verständigen. Er kann weitere Vorstandsmitglieder zur Teilnahme auffordern. Zu den Sitzungen muß mindesten 5 Tage vorher eingeladen werden.

16. Satzungs-Änderung

Satzungsänderungen sind von einer Jahres-Generalversammlung oder einer außerordentlichen Generalversammlung zu beschließen.

§ 16 Kassenprüfer/-in

1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

2.) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

17. Auflösung des Vereins oder einer Abteilung

a) Die Auflösung des Vereins oder einer seiner Abteilungen kann nur vor einer außerordentlichen Generalversammlung des Gesamtvereins bzw. der betreffenden Abteilungen beschlossen werden. Die Versammlung muß zu diesem Zweck einberufen werden. Es müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. Abteilungs-Mitglieder anwesend sein, der Beschluß bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu der Versammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter Angabe des Grundes in den örtlichen Tageszeitungen aufzurufen.

b) Bei Auflösung des Gesamtvereins geht das Vermögen mit Zustimmung der Finanzbehörde an die Stadt Friedrichshafen mit der Verpflichtung über, dasselbe wieder zur Förderung der Leibesübungen zu verwenden im Sinne des Absatzes 2 dieser Satzung.

c) Das Vermögen einer aufgelösten Abteilung wird Vereinsvermögen. Für andere Abteilungen darf es aber erst nach Ablauf von 2 Jahren seit der Auflösung der Abteilung verwertet werden. Wird während dieser Frist die Sportart der aufgelösten Abteilung wieder aufgenommen, so geht das Vermögen auf den neuen Träger der Sportart über, sofern dieser eine Abteilung des Gesamtvereins darstellt.

d) Zu Absatz b) und c) gelten folgende Ausnahmen:

Sofern das Vermögen einer Abteilung aus eigenen Abteilungsmitteln angeschafft oder von einem früheren selbständigen Verein in den Gesamtverein gebracht wurde und die Abteilung dieses Vermögen ausschließlich mit eigenen Mitteln unterhalten hat, so bleibt dasselbe im Besitz der betreffenden Abteilung. Es geht bei Auflösung des Gesamtvereins oder bei Ausscheiden der Abteilung aus dem Gesamtverein nicht in den Besitz der Stadt Friedrichshafen bzw. des Gesamtvereins über, sondern verbleibt der Abteilung oder dem neu gegründeten Verein, der es wiederum nur gemäß Absatz 2 dieser Satzung verwenden darf.

§ 17 Beiträge – Finanzwesen – Vermögen

1.) Der Grundbeitrag wird vom Hauptausschuß festgelegt. Die Abteilungen sind berechtigt, darüber hinaus Sonderbeiträge festzulegen, die Höhe derselben bestimmen der Abteilungsausschuß. Die Beiträge werden von den einzelnen Abteilungen selbst eingezogen. Die Abteilungen haben einen Teil der Grundbeiträge an den Hauptverein abzuführen. Die Höhe bestimmt der Hauptausschuß. Die Festlegung der Höhe der Abteilungsbeiträge bleibt den Abteilungen überlassen. Das Kassenwesen und Vermögen der einzelnen Abteilungen wird von diesen selbst verwaltet. Die laufenden Ausgaben der Abteilungen werden bestritten aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen der Abteilungen
- b) Einnahmen aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen der Abteilungen
- c) Freiwilligen Zuwendungen und Schenkungen
- d) Sponsorengeldern

2.) Die Jahresabrechnung der Abteilungen sowie die Vermögensübersicht müssen dem Vorstand 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich vorgelegt werden. Abteilungen dürfen ohne Genehmigung des Vorstandes keine Schulden machen. Vermögensveräußerung und Schenkung durch eine Abteilung bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses. Die Versicherung der Mitglieder gegen Haftung und Unfall ist Aufgabe des Vereins und nicht der einzelnen Abteilungen. Die Prämien hierfür sind aus den dem Verein zugestandenen anteiligen Grundbeiträgen

zu decken.

3.) Den Beitrag zum Württembergischen Landessportbund e.V. trägt der Verein, zu den Fachverbänden die einzelnen Abteilungen.

4.) Zuschüsse vom WLSB, städt. Sportförderung oder anderer Organisationen, die auf Mitglieder und Anlagen bezogen sind, sind abteilungsmäßig aufzuteilen.

§ 18 Unterhaltung und Pflege von Anlagen und Geräte und deren Benutzung

1.) Die Abteilungen sind verpflichtet, die von ihr benützten Anlagen und Geräte sorgfältig zu behandeln und zu pflegen. Die Kosten für den Unterhalt trägt der Hauptverein, wenn die Anschaffung durch diesen erfolgte. Die Abteilungen können jedoch zur Mithilfe herangezogen werden. Dies bezieht sich hauptsächlich auf Anlagen und Geräte, die von mehreren Abteilungen benutzt werden. Die Höhe des Abteilungs-Zuschusses richtet sich nach der Benützung und wird vom Hauptausschuß im Weigerungsfalle von der Jahres-Generalversammlung oder einer außerordentlichen Generalversammlung festgelegt.

2.) Soweit Anlagen und Geräte von Abteilungen aus eigenen Mitteln angeschafft wurden, ist für den Unterhalt derselben die betreffende Abteilung allein verantwortlich, sie trägt auch alle hierfür anfallenden Kosten. Die Abteilung hat dafür das Recht der alleinigen Benutzung. Zu diesem Zweck aus eigenen Abteilungsmitteln angeschafften Geräteräumen stehen ebenfalls dieser Abteilung zur alleinigen Benutzung zur Verfügung.

§ 19 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist.

§ 20 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- 1.) Verweis
- 2.) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- 3.) Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
- 4.) Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

§ 21 Datenschutz

1.) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in der vereinseigenen Mitgliederverwaltungssoftware gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2.) Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.

§ 22 Auflösung

1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

2.) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder.

3.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

4.) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt/Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

5.) Im Falle einer Abteilungsauflösung wird das Vermögen einer aufgelösten Abteilung Vereinsvermögen. Für andere Abteilungen darf es aber erst nach Ablauf von 2 Jahren seit der Auflösung der Abteilung verwertet werden. Wird während dieser Frist die Sportart der aufgelösten Abteilung wieder aufgenommen, so geht das Vermögen auf den neuen Träger der Sportart über, sofern dieser eine Abteilung des Gesamtvereins darstellt.

6.) Zu Absatz 4.) und 5.) gelten folgende Ausnahmen:

Sofern das Vermögen einer Abteilung aus eigenen Abteilungsmitteln angeschafft oder von einem früheren selbständigen Verein in den Gesamtverein gebracht wurde und die Abteilung dieses Vermögen ausschließlich mit eigenen Mitteln unterhalten hat, so bleibt dasselbe im Besitz der betreffenden Abteilung. Es geht bei Auflösung des Gesamtvereins oder bei Ausscheiden der Abteilung aus dem Gesamtverein nicht in den Besitz der Stadt Friedrichshafen bzw. des Gesamtvereins über, sondern verbleibt der Abteilung oder dem neu gegründeten Verein, der es wiederum nur gemäß § 2 dieser Satzung verwenden darf.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung im Mai 2011 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen am 24. Juni 1983

Geändert am 14. Juni 1991

Geändert im Jahre 2011

1. Vorstand

2. Vorstand

Friedrichshafen, den _____

1. Vorstand SC Friedrichshafen 1950 e.V.